



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
22. März 1974

Nr. 1391

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Halden" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Bei dem zur Genehmigung eingereichten Plan handelt es sich um eine mit einem speziellen Bebauungsplan geregelte Gesamtüberbauung der Grundstücke GB Grenchen Nr. 3554 sowie 4102. Dabei bildet die Bergstrasse die nördliche, die Haldenstrasse 1 die südliche Abgrenzung.

Gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan der Stadt Grenchen liegt das erwähnte Gebiet in der Wohnzone W 2, 2. Etappe. Die Gemeinde möchte es nun in die erste überführen und den Wohncharakter weiterhin aufrechterhalten, d.h. es dürfen später keine Wohnräume in Fabrikationsräume umgebaut werden.

Vorgesehen sind zusammengebaute, hinsichtlich der Gebäudeflucht versetzte Baukörper, mit 3 bzw. 4 Vollgeschossen, (im Plan eingetragen) welche sich gut den gegebenen örtlichen Verhältnissen anpassen.

Die Stellung der Bauten ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen und durch Hausbaulinien fixiert. Schnitte zeigen die Lage und Höhe bezüglich den angrenzenden Strassen und des gewachsenen Terrains. Die Ausnützungsziffer beträgt 0,74, die Nettogrundstücksfläche wird zu 21 % überbaut. Die Anlage der oberirdischen Parkierung sowie der unterirdischen Garagierung ist gemäss dem vorliegenden Plan geregelt; sie entspricht den in § 60 der Bauordnung der Stadt Grenchen enthaltenen Bedingungen. Vorgesehen sind insgesamt 130 Parkplätze, 75 in zwei Autoeinstellhallen, 55 auf Parkstreifen längs den angrenzenden Strassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Juli bis 4. August 1972. Die eingegangenen Einsprachen wurden aufgrund von Verhandlungen zurückgezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Grösse der Spielplätze wurde im eingereichten Plan zuwenig genau umschrieben. Die Terrassen über den Autoeinstellhallen sind als Kinderspielplätze mit Grünflächen zu gestalten. Den Baugesuchen sind die entsprechenden Projekte der Kinderspielplätze beizulegen. Den Bedürfnissen der Kleinkinder und dem Ballspiel der grösseren Kinder ist besondere Beachtung zu schenken. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist aufzuzeigen, wie die Kinderspielplätze gestaltet werden sollen.

Die im Plan eingetragenen Strassen, Trottoirs und Baulinien im Bereiche der Bergstrasse und der Haldenstrasse gehen den Angaben in den bereits genehmigten Plänen vor (Baulinienplan "Bergstrasse" RRB Nr. 268 vom 18. Januar 1966 und Projekt- und Baulinienplan "Haldenstrasse" RRB Nr. 2599 vom 15. Mai 1970). Die bestehenden Pläne werden, soweit die Strassen mit diesem Plan neu erfasst werden, ausser Kraft gesetzt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Ueberbauung der Grundstücke GB Grenchen Nr. 4102 sowie 3554 mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan Bergstrasse (RRB Nr. 268 vom 18. Januar 1966) zwischen Schmelzistrasse und Waldeingang sowie der Strassen- und Baulinienplan Haldenstrasse-Bergstrasse (RRB Nr. 2599 vom 15. Mai 1970) verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--  
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 231 ) KK  
Fr. 68.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyher

Bau-Departement (2) Sch  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Amtschreiberei Lebern, Filiale in Grenchen, mit 1 gen. Plandossier  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen  
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plandossiers  
Sekretariat der Katasterschätzung

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Halden" mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..